



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 120/18

vom

6. Dezember 2018

in der Zurückweisungshaftsache

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 2018 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterinnen Prof. Dr. Schmidt-Räntsch und Weinland, den Richter Dr. Göbel und die Richterin Haberkamp

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Ingolstadt - 3. Zivilkammer - vom 10. Juli 2018 wird auf Kosten des Betroffenen zurückgewiesen.

Auf den Beschluss des Senats vom 12. April 2018 (V ZB 164/16, FGPrax 2018, 182 Rn. 11) wird hingewiesen. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 74 Abs. 7. FamFG).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

Stresemann

Schmidt-Räntsch

Weinland

Göbel

Haberkamp

Vorinstanzen:

AG Ingolstadt, Entscheidung vom 15.06.2018 - 4 XIV 97/18 -

LG Ingolstadt, Entscheidung vom 10.07.2018 - 31 T 997/18 -